

Betriebsanleitungen und Instandhaltungsanweisungen

Nach den internationalen Vorschriften der IMO (vgl. SOLAS 74/88 Kap. II-1, Regel 26-10, MSC 67/22/ Add. I, ISM Code Res. A.741(18) 6.6) müssen für Maschinen Betriebsanleitungen^{*)} und Instandhaltungsanweisungen in der an Bord gesprochenen Arbeitssprache vorhanden sein. Maschinenseitig werden für alle Aggregate und Betriebseinrichtungen, die für die Sicherheit des Schiffes notwendig sind, Betriebsanleitungen und Instandhaltungsanweisungen in der Arbeitssprache gefordert. Dazu gehören:

- | | |
|----------------------------|-----------------------------|
| 1. Hauptantriebsmotoren | 7. Verstellpropelleranlagen |
| 2. Generatoren | 8. Automationsanlagen |
| 3. Hauptschalttafel | 9. Ruderantriebsmaschinen |
| 4. Hilfsdieselaggregate | 10. Ankerwinden |
| 5. Dampfkesselanlagen | 11. Thermoölerhitzer |
| 6. Feuerlöscheinrichtungen | |

Für die folgenden Aggregate bzw. Betriebseinrichtungen können die Betriebsanleitungen und Instandhaltungsanweisungen in deutscher oder englischer Sprache vorliegen:

1. Kommandoelemente
2. Lenz- und Ballastsysteme und Seeventile
3. Anlassluftverdichter
4. Separatoren, Ölfeuerungs- und Aufbereitungsanlagen
5. Trinkwassersysteme und Verdampfer
6. Entöleranlagen (15-ppm/100-ppm-Anlagen), 15-ppm-Alarme und Abwasser-Aufbereitungsanlagen

Sind Aggregate und Betriebseinrichtungen bzw. ihre Wartung besonders unfallträchtig, so können zusätzlich zu den in dieser Liste aufgeführten Positionen Betriebsanleitungen und Instandhaltungsanweisungen in deutscher bzw. englischer Sprache verlangt werden.

^{*)} Die Betriebsanleitungen und Instandhaltungsanweisungen sollen der DIN "V" 8418 „Benutzerinformation; Hinweise für die Erstellung“ entsprechen und müssen u.a. Hinweise für die Bedienung, Instandhaltung, Fehlersuche sowie Störungsbeseitigung enthalten.